

In der Diskussion verstrich zuerst geraume Zeit, bis man die eigentliche Tragweite der vom italienischen Gesetz von 1882 (Art. 27 und 28) vorgeschriebenen Förmlichkeiten — die übrigens sehr wahrscheinlich bei der nächsten Revision des Gesetzes fallen werden — klar gestellt und man sich auch über den Unterschied zwischen dem Hauptantrag und dem eventuellen Antrag des Berichterstatters Rechenschaft gegeben hatte. Erst dann ging man der Frage auf den Grund. In der Verhandlung ließen sich folgende Strömungen erkennen.

Vom theoretischen Standpunkt aus erklären sich alle Redner für völlige Beseitigung der mit der Geltendmachung des Urheberrechts verknüpften Förmlichkeiten. Ihrer Ansicht nach ist dies die Lösung der Zukunft, die nach Herrn Ferrari die Association energisch anstreben sollte. Vom praktischen Standpunkt aus wird jedoch die Zweckmäßigkeit einer solchen Lösung ernstlich in Frage gestellt. Die einen betrachten sie als zu wenig reif, um von der nächsten Revisionskonferenz angenommen werden zu können; deshalb geben sie der Kompromißformel, wie sie in den Vorentwurf der Association aufgenommen wurde, unbedingt den Vorzug. Andere, die sich durch solche diplomatischen Bedenken nicht beunruhigen lassen, sprechen die Ansicht aus, daß das Vorweisen einer Bescheinigung in internationalen Händeln nützlich sein könne, um den Beweis des Eigentumsrechts an einem Werke zu erbringen; man möge daher wenigstens eine fakultative Eintragung beibehalten, ja die sogar als eine internationale, in Bern zu bildende Einrichtung ins Auge fassen, es sei denn, man wolle — was auch vorgeschlagen wird — dem Berner Bureau in dieser Hinsicht geradezu eine Schiedsrichterrolle zuerteilen.

Einige Redner raten, alle Anstrengungen auf den Punkt zu konzentrieren, daß die Förmlichkeiten aus dem internen Rechtsleben der Verbandsländer verschwinden. So lange in einem dieser Länder noch Förmlichkeiten verlangt werden, findet es Herr Foà auch juristisch falsch, in den übrigen Unionsländern einen Autor zum Schutze zuzulassen, der wegen Vernachlässigung der Förmlichkeiten im Ursprungslande dort jeden Schutzes beraubt ist. Herr Foà hält seine Meinung auch dann aufrecht, als man ihm nachweist, daß ein solches System für seine Landsleute große Vorteile brächte, indem sie ohne weiteres in den übrigen Verbandsländern geschützt wären, ganz gleichgültig, ob sie nun in Italien, wo die Anerkennung ihres Rechts von der Erfüllung von Förmlichkeiten abhängt, Schutz genießen oder nicht. Es erscheint ihm nämlich als ein verletzendes Privilegium, im Unionsverbände solche Werke schützen zu wollen, die nicht einmal am Orte ihrer ersten Veröffentlichung geschützt sind. Der Berichterstatter erwidert hierauf, daß dieser theoretische Einwand praktischen Erwägungen weichen sollte, die gebieterisch die Vereinheitlichung der Gesetze, auch in diesem mehr die äußere Form der Erlangung des Schutzes behandelnden Punkte verlangen. Herr Eisenmann weist auf die Gefahr hin, die entstehen würde, wollte man jegliche Vorschrift über die Förmlichkeiten in der Übereinkunft entfernen, da dann aus dem Grundsatz der völligen Gleichstellung des Verbandsautors mit dem einheimischen geschlossen werden könnte, der erstere hätte die dem letztern auferlegten Förmlichkeiten zu erfüllen.

In der Abstimmung wurde einzig der Hauptantrag betreffend Unterdrückung jeder Förmlichkeit angenommen. Die Redaktionskommission formulierte aber diesen Antrag so, daß in der Übereinkunft selbst die völlige Befreiung des Autors von irgend welcher Förmlichkeit oder Bedingung ausdrücklich erwähnt werden soll (s. Anhang A. a. 1).

Rückwirkung der Konvention.

Der Bericht schlägt vor, den Artikel 14 der Konvention durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

»Die Konvention findet, soweit nicht Sonderverträge bestehen, auf alle Werke Anwendung, die im Ursprungslande geschützt sind, unter Vorbehalt der durch Dritte vor ihrem Inkrafttreten erworbenen Rechte. In Ermangelung derartiger Abmachungen steht es der innern Gesetzgebung zu, über die Art und Weise der Anwendung des Vorbehalts der erworbenen Rechte Bestimmungen zu treffen.«

Diese neue Fassung wurde gewählt, um einer Auslegung des Artikels 14 zu begegnen, »welche dahin zielt, daß, wenn infolge Revision der innern Gesetzgebung und der Konvention selbst der Schutz einer Gattung von Werken zu teil wird, die früher nicht geschützt war (z. B. Werken der angewandten Kunst), die Übereinkunft dann keine rückwirkende Kraft hinsichtlich dieser Werke habe«.

Da jedoch die Diskussion über dieses außerordentlich verwickelte Problem*) auf Abwege zu geraten drohte, so wurde dem Berichterstatter bemerkt, er bringe in eine durchaus internationale Frage ein neues nationales Moment hinein, das hier nicht an seinem Platze sei. In der Tat taucht die Frage der rückwirkenden Kraft der Übereinkunft, unter Wahrung der durch gesetzgeberische Maßnahmen oder Sonderverträge zu bestimmenden, »wohl erworbenen« Rechte, bloß in folgenden Fällen auf: 1. Im Moment des Inkrafttretens der Konvention (5. Dezember 1887) oder irgend eines der Zusatzabkommen (Pariser Zusatzakte, 9. Dezember 1897) und zwar gegenüber allen beitretenden Ländern in den Beziehungen von Land zu Land; 2. Am Tage des Eintritts eines neuen Gliedes in den Verband und zwar in den gegenseitigen Beziehungen dieses neuen Landes zu den frühern Verbandsmitgliedern. Wenn dagegen ein Verbandsland durch eine rein interne Revision den Schutz auf gewisse Arten von Werken ausdehnt, so sind diese nunmehr im Ursprungslande geschützten Werke ipso jure auch in den Verbandsbeziehungen geschützt, sofern nur diese Gattung von Werken in der Aufzählung des (zwingendes Recht bildenden) Artikels 4 enthalten sind. In einem solchen Fall kommt die rückwirkende Kraft der Konvention gar nicht in Frage. Deshalb hielt sich denn auch die Redaktionskommission nur an das, was schon die Pariser Konferenz vorgekehrt hatte, als sie angesichts der Ausdehnung, die das Übersetzungsrecht durch die Zusatzakte erfuhr, in Ziffer 4 des abgeänderten Schlußprotokolls folgenden Passus aufnahm: »Die Bestimmungen in Artikel 14 der Berner Übereinkunft und der gegenwärtigen Ziffer des Schlußprotokolls finden in gleicher Weise auf das ausschließliche Übersetzungsrecht, wie es durch die gegenwärtige Zusatzakte gewährt wird, Anwendung«. Der Kongreß hofft, daß jedesmal, wenn im Unionsleben neue Rechte anerkannt oder neue Klassen von Werken als schutzfähig erklärt werden, in gleicher Weise verfahren werde. In diesem Sinn nahm er eine dritte auf die Revision der Berner Übereinkunft bezügliche Resolution an.

Schließlich wurde der Vorentwurf, wie er von den Kongressen von Weimar und Marseille durchberaten worden war, en bloc bestätigt. Mit diesem Beschluß sollte es jedoch die Bewandnis haben, daß die drei Wünsche, die nach gewalteter Diskussion über die im Bericht des Herrn Osterrieth aufgeworfenen neuen Fragen zur Annahme gelangten, in den angegebenen Punkten die früher aufgestellten Fassungen überholen.

Noch haben wir in diesem Zusammenhang einen kurzen Bericht des Herrn P. Wauwermans zu erwähnen, der den Titel trägt: »Über die Tragweite der internationalen Abmachungen im Hinblick auf die Landesgesetzgebungen«. Leider konnte dieser Bericht nicht be-

*) Siehe die drei im Droit d'Autour (Juli-, August- und Septembernummer) erschienenen Leitartikel, die den Titel tragen: »De l'effet rétroactif de la Convention«.